

Amtsblatt der Stadt Essen

Amtliches Verkündungsorgan für das Stadtgebiet Essen



Nr. 12/2025

07. März 2025

Seite 1

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen	2
Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation.....	2
52/2025 Satzung über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung sowie Verdienstausfallentschädigung für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Essen vom 27. Februar 2025	2
53/2025 Wahlordnung für die Wahl der nach § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Essen vom 26. Februar 2025	8
Fachbereich für Statistik, Stadtforschung und Wahlen.....	15
54/2025 Bekanntmachung der Wahlkreisergebnisse der Bundestagswahl Essen am 23.02.2025	15
Sonstige Bekanntmachungen.....	17
Sparkasse Essen.....	17
55/2025 Kraftloserklärungen von Sparurkunden	17
Öffentliche Zustellungen	18
56/2025 Liste der öffentlichen Zustellungen	18

Amtliche Bekanntmachungen

Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation

52/2025

Satzung

über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung sowie Verdienstausfallentschädigung für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Essen vom 27. Februar 2025

Präambel

Die nachfolgende Satzung legt die Grundlagen für die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Essen fest. Sie würdigt das ehrenamtliche Engagement, das wesentlich zur Sicherheit in der Stadt Essen beiträgt. Die Verantwortung und der Aufwand der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden ausdrücklich anerkannt. Zudem wird die Bedeutung von fortlaufender Aus- und Weiterbildung hervorgehoben, um ihre Einsatzbereitschaft zu sichern. Eine angemessene Aufwandsentschädigung soll die Wertschätzung für diese Leistungen unterstreichen und das Ehrenamt fördern.

Satzung

über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung sowie Verdienstausfallentschädigung für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Essen.

Gemäß der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 21 Abs. 3 S. 6, § 21 Abs. 4 und § 22 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (BHKG NRW) vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886) hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung vom 26. Februar 2025 folgende Satzung über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung sowie Verdienstausfallentschädigung für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Essen beschlossen:

§ 1

Auslagenersatz

1. Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr haben auf schriftlichen Antrag Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen durch den anfordernden Aufgabenträger gemäß § 22 Abs. 1, S. 1 BHKG NRW.
2. Nachgewiesene Kinderbetreuungskosten werden nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 22 Abs. 1, S. 2 BHKG NRW auf schriftlichen Antrag ersetzt.

§ 2

Aufwandsentschädigungen

1. Ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, können auf schriftlichen Antrag anstelle des Auslagenersatzes nach § 1 dieser Satzung eine pauschale Aufwandsentschädigung

gemäß § 22 Abs. 2 BHKG NRW erhalten. Dies begründet sich durch die übernommene zusätzliche Verantwortung mit zusätzlichen Aufgaben und die daraus entstehenden vielen einzelnen Aufwendungen.

2. Der anspruchsberechtigte Personenkreis der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und die Höhe der Aufwandsentschädigungen nach § 2 Nr. 1 werden wie folgt festgelegt:

Funktion	Anzahl	Betrag/ Monat in Euro	Gesamt/Euro
Sprecher*in der FF	1	400,00	400,00
stv. Sprecher*in der FF	2	200,00	400,00
Einheitsführer*in	16	300,00	4.800,00
stv. Einheitsführer*in	20	150,00	3.000,00
Schirrmeister*in	16	100,00	1.600,00
stv. Schirrmeister*in	16	50,00	800,00
Organisatorische*r Kreisausbilder*in	1	100,00	100,00
stv. Organisatorische*r Kreisausbilder*in	2	50,00	100,00
Stadtjugendwart*in	1	400,00	400,00
stv. Stadtjugendwart*in	1	200,00	200,00
Kinderfeuerwehrwart*in	1	100,00	100,00
stv. Kinderfeuerwehrwart*in	2	50,00	100,00
Jugendwart*in	12	100,00	1.200,00
stv. Jugendwart*in	12	50,00	600,00
Spielmannszugführer*in	1	100,00	100,00
Musikzugführer*in	1	100,00	100,00
Kassenwart*in	2	50,00	100,00

3. Die oben genannten Funktionsträger*innen werden zum 1. des jeweiligen Monats ernannt.
4. Werden durch eine Person mehrere anspruchsberechtigte Funktionen gemäß Ziffer 2 zeitgleich wahrgenommen, so wird die Aufwandsentschädigung nur für eine Funktion gewährt. Werden für die ausgeübten Funktionen Entschädigungen in unterschiedlicher Höhe gewährt, wird der höchste Entschädigungsbetrag gezahlt.
5. Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt vierteljährlich für das zurückliegende Quartal.
6. Mit Gewährung und Zahlung der Aufwandsentschädigung sind alle den jeweiligen Funktionsträgerinnen*Funktionsträgern und Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr entstandenen Aufwände abgegolten.

§ 3

Grundpauschale für aktive Angehörige

1. Die Angehörigen der Einsatz- und Unterstützungseinheiten der Freiwilligen Feuerwehr erhalten auf Antrag eine Grundpauschale pro Kalenderjahr. Diese dient, gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BHKG NRW, der pauschalen Erstattung von Fahrt- und Verwaltungskosten, Telekommunikations- und Medienkosten und Ähnlichem. Um diese Grundpauschale zu erhalten, müssen die Angehörigen der Einsatzeinheiten im Vorjahr an mindestens 25 % der angeordneten Ausbildungs- und Übungsveranstaltungen sowie an 25 % der Einsätze teilgenommen haben.

Die Angehörigen der Unterstützungseinheiten erhalten die Grundpauschale bei einer Teilnahme an 50 % der Dienste für die Unterstützungsabteilung (mindestens 25 Dienste/a).

2. Diese Regelung ersetzt nicht die Pflicht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen der Einheit sowie an Einsätzen, Lehrgängen etc., wie sie im BHKG NRW (§§ 9 und 20) und in der VOFF festgelegt ist.
3. Der*die Einheitsführer*in muss die ausgewerteten Originalanwesenheitslisten für alle relevanten Dienste in jedem Januar bis spätestens zum 10. Werktag bei der Stadt Essen, Fachbereich 37 zur Überprüfung einreichen. Verspätet abgegebene Listen werden nicht abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt pauschal für das vergangene Jahr jeweils im März.
4. Mit Gewährung und Zahlung der Grundpauschale als Aufwandsentschädigung sind alle den jeweiligen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr entstandenen Aufwände abgegolten.
5. Die Grundpauschale beträgt 100,00 Euro pro Kalenderjahr.

§ 4

Sicherheitswachdienste/Ausbildertätigkeiten/Wachverstärkung

1. Werden Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr zu Sicherheitswachen, Ausbilder-tätigkeiten bei Kreisausbildungen oder zur Wachverstärkung bei der Berufsfeuerwehr herangezogen, sind folgende Vergütungen zu zahlen:
 - a. Brandsicherheitswachdienst:

Der Stundensatz ist angelehnt an den jeweils aktuellen Satz nach § 4 Abs. 1 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamtinnen und Beamte des Bundes (MVergV) vom 04.11.2009 (BGBl. I S. 3701) in der jeweils gültigen Fassung für die Besoldungsgruppe A5 bis A8.
 - b. Ausbildertätigkeit bei Kreisausbildungen:

Der Stundensatz ist angelehnt an den jeweils aktuellen Satz nach § 4 Abs. 1 der MVergV für die Besoldungsgruppe A9 bis A12.
 - c. Wachverstärkung:

Bei Anforderung von definierten Funktionen (Gruppenführer*in, Truppführer*in) zur Unterstützung eines 24h-Dienstes der Berufsfeuerwehr werden folgende pauschale Auslagenersätze gezahlt:

 - Bei Diensten bis 12 Stunden:
128,50 Euro/Funktion.
 - Bei Diensten zwischen 12 und 24 Stunden:
257,00 Euro/Funktion.
2. Für Zeiträume, in denen eine Lohnfortzahlung oder eine Verdienstausschüttung nach § 21 BHKG NRW gewährt werden, entfallen die Zahlungen nach § 4 Ziffer 1 dieser Satzung.

§ 5

Ehrenamtsförderung der einzelnen Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr Essen

1. Zu den Aufgaben der Stadt Essen gehören:
 - a. § 9 Absatz 3 BHKG NRW: Die Aufgabenträger des Brandschutzes fördern die Tätigkeit im Ehrenamt und widmen dem Ehrenamt zur Erhaltung einer leistungsfähigen Feuerwehr besondere Aufmerksamkeit, und
 - b. § 13 VOFF NRW: Die Gemeinden fördern und entwickeln unter der Berücksichtigung der Brandschutzbedarfspläne gemäß § 3 Absatz 3 des BHKG NRW die Eignung, Leistung und Befähigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren.“
Hierzu gehört die „Ehrenamtsförderung“.
2. Die Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr erhalten zur Förderung des Ehrenamtes, für die Mitgliederwerbung, zur Brauchtumspflege und für die Jugend- und Kinderfeuerwehren einen Sockelbetrag. Für die 16 Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr Essen, die zwölf Jugendfeuerwehren, die Kinderfeuerwehr sowie die Musikzüge werden folgende Beträge festgelegt:
 - Jede Einheit erhält für die Mitgliederwerbung und Mitgliederbindung, zur Brauchtumspflege und für die Ausbildung einen Sockelbetrag in Höhe von 2.000 Euro/a.
 - Jede Jugend- und Kinderfeuerwehr erhält zur Mitgliederwerbung und Mitgliederbindung, für die Ausbildung und Aktivitäten einen Sockelbetrag in Höhe von 2.000 Euro/a.
 - Die beiden Musikzüge erhalten je einen Sockelbetrag von 2.000 Euro/a für die Ehrenamtsförderung und die Brauchtumspflege.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung entfallen die bisherigen Zuwendungen in Höhe von 35.960 Euro/a an die Stadtverbandskasse der Freiwilligen Feuerwehr für die Ehrenamtsförderung.
3. Die Verwendung der Beträge ist der Stadt Essen, Fachbereich 37 jährlich zum 1. Februar für die vergangenen zwölf Monate nachzuweisen. Verantwortlich für die Verwendung sind die jeweiligen Einheitsführer*innen.
4. Die Auszahlung erfolgt zum 1. März in jedem Jahr auf die Konten der Einheiten.

§ 6

Ersatz des Verdienstauffalls für beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr

1. Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr haben gegenüber der Stadt Essen gem. § 21 Abs. 3 und 4 BHKG NRW Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht.
2. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Die regelmäßige Arbeitszeit wird individuell ermittelt und ist in geeigneter Form nachzuweisen. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.

3. Als Ersatz des Verdienstausfalls wird ein Regelstundensatz in Höhe von 24 Euro gezahlt.
4. Auf Antrag wird anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausfallpauschale gezahlt. Diese wird im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt. Der Höchstbetrag für den Ersatz des Verdienstausfalls wird in Anlehnung an die Regelungen des § 6 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO) vom 26. September 2023 (SGV.NRW.2023) in der jeweils geltenden Fassung bemessen. Ein Anspruch auf Ersatz von Verdienstausfall besteht nicht, wenn ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

§ 7

Mitteilung an die Finanzbehörden

1. Entsprechend den Regelungen der „Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung – MV)“ wird die Stadt Essen im Rahmen ihrer Verpflichtung die zuständigen Finanzbehörden über die im jeweiligen Jahr geleisteten Aufwandsentschädigungen informieren.
2. Die Stadt Essen -Feuerwehr- ist im Zusammenhang mit dieser Satzung und der hier aufgeführten Aufwandsentschädigungen und Zahlungen nie Arbeitgeber. Aus dem ehrenamtlichen Engagement ergibt sich kein Anspruch auf Sozialleistungen oder ein Beschäftigungsverhältnis.
Für die Angabe in steuerlichen Verfahren ist jeder Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Essen selbst verantwortlich.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.06.2025 in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 27. Februar 2025

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

53/2025

Wahlordnung
für die Wahl der nach § 27 der Gemeindeordnung
für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Essen
vom 26. Februar 2025

§ 1
Geltungsbereich / Zuständigkeit

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der nach § 27 GO NRW zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Essen.
- (2) Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Essen. Der/die Oberbürgermeister/in teilt das Wahlgebiet in Stimmbezirke ein.
- (3) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem/der Oberbürgermeister/in (Wahlamt).

§ 2
Wahlorgane

Wahlorgane sind:

- der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin als Wahlleiter/in,
- der Wahlausschuss,
- für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand,
- für jeden Auszählbezirk der Auszählvorstand und
- der Briefwahlvorstand / die Briefwahlvorstände.

§ 3
Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter/der Wahlleiterin als Vorsitzenden/r und einer Anzahl von Mitgliedern nach § 2 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG NRW).
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 9) bis zum 58. Tag vor der Wahl. Ferner stellt er das Wahlergebnis fest (§17 Abs. 1).

§ 4
Wahlvorstand und Auszählvorstand

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus dem/der Wahlvorsteher/in, dem/der stellvertretenden Wahlvorsteher/in und drei bis sieben Beisitzern/innen. Der/die Oberbürgermeister/in beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten auch Bürger und Bürgerinnen angehören.
- (2) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Wahlvorstehers/in den Ausschlag.
- (3) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

- (4) Für den Auszählvorstand gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 5 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist, wer
1. nicht Deutsche/r im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
 2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
 4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
 2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 3. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Stadt Essen ihre Hauptwohnung haben.
- (2) Die Eintragung in das Melderegister gilt regelmäßig als Nachweis des rechtmäßigen Aufenthalts.
- (3) Die Gemeinde erstellt ein Wählerverzeichnis und benachrichtigt die Wahlberechtigten.
Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.

§ 6 Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind

1. Ausländer/Ausländerinnen, auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Abs. 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
2. Asylbewerber/Asylbewerberinnen.

§ 7 Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist jede/jeder Essener Bürgerin/Bürger und jede wahlberechtigte Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Stadt Essen ihre Hauptwohnung hat.
- (2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 8 Wahltag

- (1) Die Wahl der nach § 27 GO NRW zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahl statt.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

§ 9

Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter/die Wahlleiterin fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürgern (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerber) bis zum 69. Tag vor der Wahl, 15:00 Uhr, beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin eingereicht werden. Jeder/Jede Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Bei den Wahlvorschlägen kann vorgesehen werden, dass ein/e Bewerber/in, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Stellvertreter/in und Ersatzbewerber/in für eine/n aufgestellte/n Bewerber/in sein soll.

- (2) Als Wahlbewerber/Wahlbewerberin kann jede nach § 7 wählbare Person benannt werden, sofern er/sie seine/ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich. Ein Bewerber/Eine Bewerberin darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.
- (3) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- (4) Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen und muss Familienname, Vorname, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift der Hauptwohnung, die Staatsangehörigkeit, die E-Mail-Adresse und Telefonnummer des Wahlbewerbers/der Wahlbewerberin enthalten. Gleiches gilt für Stellvertreter/-innen.
- (5) Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber/in“ gekennzeichnet sowie mit einer Bezeichnung und einer Kurzbezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlen diese, tritt ersatzweise der Name des Bewerbers, bei Listenwahlvorschlägen des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (6) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als Erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als Zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.
- (7) Der Wahlvorschlag muss von mindestens 30 Wahlberechtigten unterstützt sein. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch die wahlberechtigte Wahlbewerberin bzw. den wahlberechtigten Wahlbewerber ist zulässig. Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben.
Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse und Telefonnummer des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sind in Blockschrift vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich auszufüllen.

Jeder/Jede Wahlberechtigte darf mit seiner/ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind bei allen Wahlvorschlägen ungültig. Gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift.

- (8) Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind die Formblätter zu verwenden, die das Wahlamt bereithält.
- (9) Der Wahlleiter/die Wahlleiterin prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor (§ 3). Mängel in den Wahlvorschlägen können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist vom Wahlbewerber/von der Wahlbewerberin bzw. der benannten Vertrauensperson beseitigt werden. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin mit den in Abs. 4 genannten Merkmalen, jedoch nur unter Angabe des Geburtsjahres, dem Wohnort mit Postleitzahl und der E-Mail-Adresse der Bewerber/innen, bekannt gemacht.

§ 10

Stimmzettel

Die Einzelbewerber/innen werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vorname der ersten drei auf der Liste genannten Bewerber/ Bewerberinnen sowie ggf. deren Stellvertreter/innen aufgeführt. Die Wahlvorschläge erscheinen auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge nach der Bezeichnung ihres Wahlvorschlages bzw. bei Einzelbewerbern ihres Namens im Alphabet.

§ 11

Wählerverzeichnis

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind, die wahlberechtigten Personen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4, die von ihrem Recht nach § 5 Abs. 3 Gebrauch gemacht haben sowie die nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 nachzutragenden Personen.
- (3) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
- (4) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der Öffnungszeiten des Wahlamtes im Wahlamt zur öffentlichen Einsicht ausgelegt. Termin und Ort der Auslegung werden öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ende der Auslegungsfrist Einspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter / bei der Wahlleiterin einlegen.
- (6) Über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis entscheidet der/die Oberbürgermeister/in endgültig. Die Entscheidung schließt die Erhebung eines weiteren Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.

§ 12

Wahlbenachrichtigung

Spätestens am Tag vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses benachrichtigt der Wahlleiter/die Wahlleiterin alle Wahlberechtigten mit einer Wahlbenachrichtigung, dass sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Die Wahlbenachrichtigung soll enthalten:

- a) den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung,
- b) den Stimmbezirk und den Wahlraum,
- c) die Wahlzeit,
- d) die Nummer, unter der die Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis eingetragen sind,
- e) die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und einen gültigen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsnachweis oder einen Reisepass zur Wahl mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass das Wahlrecht auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden kann und
- f) den Antrag auf Briefwahl.

§ 13

Wahlbekanntmachung

Der Wahlleiter/die Wahlleiterin macht spätestens am 6. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt:

- a) die Einteilung in Stimmbezirke,
- b) den Wahltermin,
- c) Beginn und Ende der Wahlzeit,
- d) den Hinweis darauf, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten werden,
- e) den Hinweis darauf, dass die Wahlbenachrichtigung und ein Ausweis zur Wahl mitzubringen sind,
- f) den Hinweis darauf, dass Wahlberechtigte bei der Stimmabgabe nur eine Stimme haben und den Namen der Liste bzw. den Namen des Einzelbewerbers, denen sie die Stimme geben wollen, in der dafür vorgesehenen Spalte kennzeichnen müssen,
- g) die Einteilung der Auszählbezirke,
- h) Ort und Zeit der Auszählung.

§ 14

Durchführung der Wahl

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt. Ein Wahlberechtigter erhält auf Antrag einen Wahlschein, mit dem er in einem beliebigen Wahlraum wählen oder an der Briefwahl teilnehmen kann.
- (2) Der Wähler/die Wählerin hat eine Stimme. Sie wird geheim in der Wahlkabine abgegeben.
- (3) Gewählt wird auf die Weise, dass durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf eine andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Liste bzw. welchem Einzelbewerber die Stimme gelten soll. Daraufhin wird der Stimmzettel in der Wahlkabine so gefaltet, dass niemand von außen erkennen kann, wie gewählt wurde und anschließend in die Wahlurne eingeworfen.
- (4) Die Stimme kann nur persönlich abgegeben werden. Wer des Lesens unkundig ist oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Der Wahlvorstand ist vor der Stimmabgabe entsprechend zu informieren.
- (5) Die Wähler/innen haben sich auf Verlangen gegenüber dem Wahlvorstand über ihre Person auszuweisen.

§ 15 Briefwahl

- (1) Die Übersendung von Briefwahlunterlagen ist von den Wählern gemeinsam mit dem Wahlschein zu beantragen. Ein Antrag befindet sich auf der Wahlbenachrichtigung und ist auch beim Wahlamt der Stadt Essen erhältlich.
- (2) Bei der Briefwahl hat der Wähler/die Wählerin dem Wahlamt der Stadt Essen in einem verschlossenen gelben Briefumschlag (Wahlbrief)
 - a) seinen/ihren Wahlschein,
 - b) in einem gesonderten verschlossenen blauen Umschlag (Stimmzettelumschlag) seinen/ihren Stimmzettelso rechtzeitig zu übersenden oder zu überbringen, dass er rechtzeitig – spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr - bei ihm eingeht. Wahlbriefe, die nicht rechtzeitig eingehen, werden zurückgewiesen.
- (3) Auf dem Wahlschein hat der Wähler/die Wählerin dem Oberbürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin gekennzeichnet worden ist.
- (4) Zur Vorbereitung und der Ermittlung des Briefwahlergebnisses wird ein Briefwahlvorstand - bei Bedarf auch mehrere - eingerichtet. Für ihn gelten die Regelungen des § 4 sinngemäß.

§ 16 Ausstattung des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand erhält:

- a) das Wählerverzeichnis
- b) Stimmzettel,
- c) die Wahlniederschrift,
- d) Abdrucke des § 27 der Gemeindeordnung, des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung, der Hauptsatzung der Stadt Essen und dieser Wahlordnung
- e) einen Abdruck der Wahlbekanntmachung,
- f) eine Wahlurne und zwei Wahlzellen.

§ 17 Stimmenzählung

- (1) Nach Schließung des Wahlraumes zählt der Wahlvorstand die abgegebenen Stimmzettel, erstellt ein Protokoll, legt die Stimmzettel in einen oder nötigenfalls mehrere Umschläge und versiegelt diese. Der Wahlvorsteher/die Wahlvorsteherin hat das Protokoll und die Umschläge unverzüglich dem Wahlamt zu übergeben.
- (2) Die öffentliche Stimmenzählung erfolgt spätestens am dritten Tag nach der Wahlhandlung durch den jeweiligen Auszählvorstand und Briefwahlvorstand.

§ 18 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter/die Wahlleiterin unverzüglich nach der Stimmenzählung das Wahlergebnis und die Sitzverteilung fest. Die Sitzverteilung ergibt sich nach dem im Kommunalwahlgesetz für Listenwahlen vorgeschriebenen Berechnungssystem und ohne Erhöhung (Verhältnisausgleich) der

in der Hauptsatzung festgelegten Sitzzahl. Der Wahlausschuss ist an die Entscheidungen der Auszählvorstände und Briefwahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber/innen benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.

- (2) Der Wahlleiter/die Wahlleiterin macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt und benachrichtigt durch Zustellung die in den Wahlbezirken gewählten Bewerber/innen über die Feststellung ihrer Wahl.
- (3) Für den Mandatserwerb, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des KWahlG in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 19 Wahlprüfung

- (1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss der Rat der Stadt Essen über den Einspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.
- (2) Ein Einspruch kann von allen Wahlberechtigten sowie allen Bürgern und Bürgerinnen binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin erhoben werden.

§ 20 Fristen

- (1) Die in der Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.
- (2) Die Funktionsbezeichnungen in der Wahlordnung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 21 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Essen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 03.07.2020 (Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 27/2020, Seite 47) außer Kraft.

Fachbereich für Statistik, Stadtforschung und Wahlen

54/2025

Bekanntmachung der Wahlkreisergebnisse der Bundestagswahl Essen am 23.02.2025

Gem. § 79 Abs. 1 Nr. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) gebe ich das vom Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 27.02.2025 festgestellte endgültige Wahlergebnis der Bundestagswahl bekannt.

Essen, den 27.02.2025

Kreiswahlleiter
Peter Renzel

☎ 88-12 313

Wahlkreis 118 (Essen II)

Wahlberechtigte	152.295
Wähler	114.166
Ungültige Erststimmen	1.243
Gültige Erststimmen	112.923
Ungültige Zweitstimmen	846
Gültige Zweitstimmen	113.320

I. Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

Bewerber	Partei/Kennwort	Erststimmen
Vogel, Ingo	SPD	34.227
Fuchs, Florian	CDU	27.842
Zeeb, Elke	GRÜNE	9.316
Fischer, Marcus	FDP	2.683
Reil, Guido	AfD	26.058
Maugeri, Eliseo	Die Linke	10.655
Stachowiak, Martin	FREIE WÄHLER	1.681
Fechtnr, Gabriele	MLPD	461

II. Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

Landesliste	Zweitstimmen
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	26.237
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	25.277
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	10.174
Freie Demokratische Partei (FDP)	3.360
Alternative für Deutschland (AfD)	24.911
Die Linke (Die Linke)	12.072
PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)	1.871
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	817
Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis)	161
Team Todenhöfer - Die Gerechtigkeitspartei (Team Todenhöfer)	329
FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)	529
Volt Deutschland (Volt)	707

Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	158
Partei des Fortschritts (PdF)	181
BÜNDNIS DEUTSCHLAND (BÜNDNIS DEUTSCHLAND)	137
Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit (BSW)	6.290
MERA25 - Gemeinsam für Europäische Unabhängigkeit (MERA25)	66
WerteUnion (WerteUnion)	43

Wahlkreis 119 (Essen III)

Wahlberechtigte	186.492
Wähler	157.566
Ungültige Erststimmen	1.400
Gültige Erststimmen	156.166
Ungültige Zweitstimmen	673
Gültige Zweitstimmen	156.893

I. Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

Bewerber	Partei/Kennwort	Erststimmen
Ritter, Albert	SPD	38.546
Hauer, Matthias	CDU	55.807
Neumann, Stephan	GRÜNE	24.617
König, Rüdiger	FDP	4.835
Keuter, Stefan	AfD	18.563
Umbreit, Tobias	Die Linke	11.667
Vorholt, Boris	FREIE WÄHLER	1.751
Meister, Roland	MLPD	380

II. Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

Landesliste	Zweitstimmen
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	33.184
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	46.387
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	25.317
Freie Demokratische Partei (FDP)	7.710
Alternative für Deutschland (AfD)	19.029
Die Linke (Die Linke)	14.179
PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)	1.841
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	989
Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis)	219
Team Todenhöfer - Die Gerechtigkeitspartei (Team Todenhöfer)	208
FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)	516
Volt Deutschland (Volt)	1.284
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	105
Partei des Fortschritts (PdF)	265
BÜNDNIS DEUTSCHLAND (BÜNDNIS DEUTSCHLAND)	125
Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit (BSW)	5.416
MERA25 - Gemeinsam für Europäische Unabhängigkeit (MERA25)	60
WerteUnion (WerteUnion)	59

Sonstige Bekanntmachungen

Sparkasse Essen

55/2025

Kraftloserklärungen von Sparurkunden

Der Vorstand der Sparkasse Essen hat die zu den nachstehend aufgeführten Konten ausgestellten Sparurkunden für kraftlos erklärt:

130 014 997 91
312 116 047 1
371 105 794 7

300 259 391 5
300 011 140 5
300 223 426 2

Essen, den 27.02.2025

Erler Sparkasse Essen

Oster

Öffentliche Zustellungen

56/2025

Liste der öffentlichen Zustellungen

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der jeweils gültigen Fassung wird für Nachgenannte(n) die Bekanntmachung eines Schreibens an der Anschlagtafel im Erdgeschoss des Rathauses, Porscheplatz 1, ausgehängt.

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Acquah, Afriyie		Jugendamt, ☎ 88-51 270
Aldakhi, Khalid Khalaf Kuhdeeda	Hubertstr. 318 45307 Essen	JobCenter Essen Mitte-Nord, ☎ 88-57 123
Al Ezawi Mohamed Hussein, Mariam	Jägerstr. 25 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 110
Appiah, Raphael		Jugendamt, ☎ 88-51 273
Bärenwald, Justin	Glühstr. 1 45355 Essen	JobCenter Essen Nord-West, ☎ 88-56 698
Bakos, Denisa	Freistattstr. 14 45141 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-57 324
Cojocar, Andrei-Gheorghe	Freistattstr. 14 45141 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-57 324
David, Bianca	Freistattstr. 14 45141 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-57 324
Dbibih Noqra, Youssef	Eickenscheidter Fuhr 129 45139 Essen	JobCenter Essen Mitte-Nord, ☎ 88-56 194
Dolinski, Damian Mariusz	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Ergül, Ali	Butzweg 15 45355 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 137
Georgieva, Zinka	Am Zehnthof 191 B 45307 Essen	JobCenter Essen Mitte-Nord, ☎ 88-57 123
Jawabra, Aaleya		Jugendamt, ☎ 88-51 637
Jovanovic, Silvija	Im Streb 2 45141 Essen	JobCenter Essen Nord-Ost, ☎ 88-56 413

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Kamel Danko, Ossama		Jugendamt, ☎ 88-51 276
Kola, Mirvet	Husmannshofstr. 6 45143 Essen	Amt für Soziales und Wohnen Abt. Wohngeld, ☎ 88-50 477
Kulczycka, Emilia	Friesenstr. 23 46149 Oberhausen	Amt für Soziales und Wohnen Versorgungsamt für die Städte Mülheim, Essen, Oberhausen, ☎ 88-50 526
Meininghaus, Stefan Philip	Viehofer Str. 43 – 47 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte-Nord, ☎ 88-56 223
Merzliakov, Iuriy		Jugendamt, ☎ 88-51 634
Moussouf, Abdelaziz		Jugendamt, ☎ 88-51 270
Nnamani, Keneth Chukwuemeka	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Nord, ☎ 88-56 321
Omos, Freeman Victor		Jugendamt, ☎ 88-51 276
Schult, Andrea-Ellen		Jugendamt, ☎ 88-51 662
Soula, Mohamed Ali		Jugendamt, ☎ 88-51 638

Es wird darauf hingewiesen, dass das jeweilige Schriftstück zwei Wochen nach Aushang der Benachrichtigung als zugestellt gilt.